

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Köbnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 83

Diez, Samstag den 10. April 1915

55. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

#### I.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

#### II.

Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt.

#### III.

Abzugeben ist die Kleie, die im Eigentume der Mühle steht, soweit sie aus beschlagnahmtem Getreide oder aus solchem Getreide ermahlen ist, das die Mühle von der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat.

Soweit die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die daraus ermahlene Kleie, wenn der Kommunalverband es verlangt, an ihn und nicht an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. abzugeben.

Auf Kleie, die in der Lohnmüllerei aus dem Getreide eines Selbstverjorgers ermahlen wird, erstreckt sich die Abgabepflicht nicht, soweit die Kleie Eigentum des Selbstverjorgers bleibt.

#### IV.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gibt die Kleie nur an Kommunalverbände und an solche Betriebe, welche die Kleie nach einem technisch einwandfreien Verfahren zur menschlichen Ernährung verarbeiten. Solche Betriebe können Kleie nur erhalten, wenn sie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m.

b. H. die geforderte Auskunft über die Art der Verarbeitung und den Absatz geben.

#### V.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. verteilt die Kleie, die nicht an Betriebe abgegeben wird (IV.) an die Kommunalverbände nach folgenden Grundzügen:

1. von der gesamten verfügbaren Kleie wird ein Drittel auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis der Getreidebestände verteilt, die bei der Vorratserhebung vom 1. Februar 1915 nachgewiesen sind;
2. die verbleibenden zwei Drittel werden auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis des Viehstandes verteilt, wie er nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 ermittelt ist; dabei entfallen  
30 vom Hundert dieser Menge auf die ermittelten Pferde,  
55 vom Hundert auf das ermittelte Rindvieh und  
15 vom Hundert auf die ermittelten Schweine;
3. von der Kleiemenge, die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfällt, wird die Kleiemenge abgesetzt, die an einen Kommunalverband auf Grund von § 29 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 abzugeben ist.

#### VI.

Die näheren Bedingungen über die Lieferung sowie den Preis werden durch Vereinbarung zwischen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. oder dem Kommunalverband und der Mühle geregelt. Dabei dürfen die in der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird der Preis unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig, also unter Ausschluß weiterer Beschwerde sowie des Rechtsweges festgesetzt.

Die Mühlen haben die Verladung der Kleie nach Anweisung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. auszuführen und ihr die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Preise und Lieferungsbedingungen für die Abgabe der Meie durch die Bezugsvereinigung G. m. b. H. an die Kommunalverbände sowie für die Abgabe durch die Kommunalverbände regeln sich nach der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Meie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

#### VII.

Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz zwei vom Tausend Vermittlungsvergütung zurückhalten. Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber einen etwa verbleibenden Rest behalte ich mir die Verfügung vor.

Berlin, den 5. März 1915.

**Der Stellvertreter des Reichslanzlers.**  
Delbrück.

Wiesbaden, den 6. April 1888.

#### Bekanntmachung

Nach § 6 des Regulativs zu dem Gesetz vom 17. März 1870, betr. die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, vom 23. März 1870 (Amtsblatt Seite 169) hat im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schiffer- (nicht Lotsen-) Patentes sowie nach dem Ableben des Patentinhabers die Polizeibehörde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen und dasselbe der Königl. Regierung (bezw. dem Königl. Reg.-Präsidenten), welche es ausgestellt hat, zu überreichen. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

Es ist also im letzteren Falle die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Wie aus den hiesigen Akten hervorgeht, scheint diesen Bestimmungen seit längerer Zeit nicht Rechnung getragen worden zu sein, und ich ersuche daher Euer Hochwohlgebornen ergebenst, die Polizeibehörden derjenigen Ortschaften Ihres Kreises, in welchen Schifferpatentsinhaber wohnen, auf die Beobachtung der angeführten Vorschriften aufmerksam zu machen.

**Der Königl. Regierungs-Präsident.**  
gez.: von Wurmb.

J.-Nr. I. 2291.

Diez, den 7. April 1915.

Vorstehender Erlaß wird den betreffenden Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

**Der Königl. Landrat.**

**J. B.**

**Zimmermann.**

B. A. C. 25/15.

Wiesbaden, den 29. März 1915.

#### Öffentliche Bekanntmachung.

Auf Grund des § 380 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) und gemäß § 16 der Ausführungsanweisung IV zum Wassergesetz weise ich darauf hin, daß ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, — (vergl. auch § 379 daselbst), — mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes, d. i. am 1. April 1924, erlischt, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Der Antrag kann nach § 186 Abs. 1 bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde, oder bei der zuständigen Wasserpolizeibehörde (§ 342) schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden.

**Namens des Bezirksausschusses.**  
(Wasserbuchbehörde.)

**Der Vorsitzende.**

In Vertretung: Menzel.

J.-Nr. 750 Lu.

Diez, den 6. April 1915.

#### An die Herren Bürgermeister.

Die Heberollen über die von den Unternehmern Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Fessen-Rassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1912 zu zahlenden Beiträge, sowie über die von den Mitgliedern der Haftpflicht-Versicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für das Jahr 1913, ferner eine Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge für 1912 und ein gedrucktes Begleitschreiben gehen den Herrn Bürgermeistern in den nächsten Tagen durch die Post zu.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in der Spalte 26 der Heberolle angegeben. Die Beiträge sind von dem Gemeinderechner in derselben Weise wie Gemeindeabgaben — nötigenfalls im Verwaltungs-Zwangsverfahren — beizutreiben.

Der Gemeinderechner bezieht 2 Prozent der erhobenen Einnahmen als Hebegebühren.

Gleichzeitig mit dem Beginn der Erhebung ist die Heberolle nebst den gedruckten Uebersichten während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten bei dem Gemeinderechner auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und daß dies geschehen, ist durch Vollziehung der vorgedruckten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen. Bei der Bekanntmachung über die Offenlegung der Heberolle ist darauf hinzuweisen, daß von dem Gemeinderechner Beitrittserklärungen zur Haftpflicht-Versicherungsanstalt entgegengenommen werden.

Ein Formular zu solchen Beitrittserklärungen liegt bei.

Die Beitreibung der Beiträge zur Gemeindekasse hat bis spätestens zum 25. April d. Js. zu erfolgen.

Beiträge, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann, muß die Gemeinde zunächst vorschußweise mitsenden. Sie werden der Gemeinde bei späterem Nachweis der Uneinzelnbarkeit von der Genossenschaft wieder ersetzt.

Im übrigen verweise ich auf die den Heberollen beige-fügten gedruckten Begleitschreiben und mache besonders auf die Vorschrift aufmerksam, wonach die Beiträge portofrei der Kreis-Kommunalkasse einzusenden sind, widrigenfalls die der Kasse entstandenen Portokosten von der Gemeinde wieder eingezogen werden.

Die Beiträge können auch bei den Landesbankstellen auf Konto des Unterlahnkreises (Nr. 110) eingezahlt werden, wodurch das Porto erspart wird.

Bis spätestens zum 1. Mai d. Js. sind die Heberollen und Beiträge abzuliefern.

Der gestellte Termin (1. Mai d. Js.) ist unter allen Umständen einzuhalten. Geben die Beiträge nicht pünktlich ein, so hat die Gemeinde den in der Heberolle angegebenen Gesamtbetrag vorschußweise an die Kasse abzuliefern. Den Gemeinden steht es frei, die Beiträge auch alsbald aus eigenen Mitteln und zwar unabhängig von der Erhebung der Einzelbeiträge vorzulegen und vorschußweise abzuführen.

Dieses Verfahren ist nur zu empfehlen.

In den Vorjahren ist es vorgekommen, daß Heberollen deshalb zurückgeschickt werden mußten, weil am Schlusse entweder die vorgeschriebene Bescheinigung ganz fehlte oder das Siegel beizudrücken vergessen war.

Sie wollen darauf sehen, daß derartige Unregelmäßigkeiten vermieden werden.

**Der Vorsitzende**  
**des Sektions-Vorstandes der landwirtschaftl.**  
**Berufsgenossenschaft.**  
Duberstadt,

**An die Ortspolizeibehörden des Kreises.**

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzufenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angesetzten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

**Das Versicherungsamt.**

J. B.

Zimmermann.

**An die Herren Bürgermeister.**

Betr.: Auftrieb von Schweinen in die Waldungen.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat im Anschluß an die bereits früher mitgeteilten Maßnahmen zur Förderung der Waldweide während der Kriegsdauer in einem neuen Erlaß an die Regierungspräsidenten eine besondere Organisation des Waldeintriebs von Schweinen angeregt, um den Schweinebesitzern namentlich das Durchhalten der Zuchttiere und des jungen Nachwuchses zu erleichtern. In dem Erlaß wird folgendes ausgeführt:

Für den Waldeintrieb kommen unter den jetzigen Verhältnissen hauptsächlich Jungschweine im Alter von 4 bis 6 Monaten, sowie Zuchtsauen in Frage. Für erstere wird der Waldaufenthalt nicht nur wegen des Durchfütterns, sondern auch aus dem Grunde von Nutzen sein, weil die Tiere nach einem längeren Weidegang bei der späteren Stallmast erfahrungsgemäß besonders schnell an Gewicht zunehmen. Für Schweinebesitzer in der Nähe von Waldungen ist die Benutzung der Waldweide leicht durchzuführen. Soweit sie zu geschlossenen Ortschaften gehören, können die Tiere gesammelt und gemeinsam tagsüber in den Wald eingetrieben werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden die Gemeindevorsteher zu veranlassen oder anzuregen haben. Auch die Bestände von entfernt wohnenden Besitzern können zu größeren Sammelherden vereinigt und gegebenenfalls unter Benutzung der Eisenbahn nach den Weidestellen befördert werden. Dort werden sie unter der Aufsicht von Hirten frei geweidet und nachts in umzäunten und zerlegbaren Unterständen geborgen, die mit geringen Kosten herzustellen sind. Die Weideplätze werden nach Bedürfnis gewechselt. Die einzelnen Tiere erhalten Kennzeichen ihrer Besitzer. Die Dauer des Eintriebs kann bis zum Spätherbst, bei günstigen Witterungsverhältnissen bis in den Winter ausgedehnt werden. Eine solche Verlängerung wäre namentlich beim Vorhandensein von Waldungen mit masttragenden Beständen vorteilhaft.

Der Erfolg wird namentlich in den Bezirken, in denen kommunale und private Waldungen den staatlichen Forstbesitz überwiegen, wesentlich mit davon abhängen, daß auch die nichtstaatlichen Forstbesitzer den Eintrieb der Sammelherden in entgegenkommender Weise gestatten und die für die Weidennutzung etwa zu entrichtenden Entschädigungen möglichst niedrig bemessen, um dadurch auch kleinere Besitzer zur Beteiligung anzuregen.

Die Landräte sind veranlaßt worden, das zur Organisation des Waldeintriebs Erforderliche möglichst bald in die Wege zu leiten. Die staatlichen Forstbehörden haben das Vorgehen der Landräte und der sonstigen mit der Organi-

sierung befaßten Stellen auf jede mögliche Weise zu unterstützen. Die Regierungen werden ermächtigt werden, den Eintrieb von Schweineherden in staatliche Waldungen unentgeltlich zuzulassen, das Holz zur Herstellung der Unterstände gegen niedrige Entschädigung abzugeben und die erforderlichen Arbeitskräfte nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Herren Bürgermeister wollen alsbald das Weitere in der Angelegenheit nach Benehmen mit den kgl. Oberförstereien veranlassen und auch die Gemeindevaldungen der Weide für Schweine öffnen.

Ich sehe einem Bericht bis spätestens zum 17. April d. Js. darüber entgegen, ob eine Waldweide eingerichtet ist oder noch werden soll, oder aber, welche Hindernisse dem entgegenstehen.

Der Landrat.

Duderstadt.

\* \* \*

**Kurze Anleitung über Austrieb der Schweine in Waldungen.**

Art der Waldungen. Für den Weidegang eignet sich jede Art von Waldung. Zu vermeiden sind jedoch Bestände mit sumpfigem Untergrund und dichtem Unterholz.

Alter der Schweine. Das Alter der eingetriebenen Tiere soll mindestens 12 Wochen betragen.

Einrichtungen. Sind leerstehende Schuppen, Torfscheunen usw. vorhanden, so wird man diese Baulichkeiten als Unterkunftsräume für die Nacht verwenden. Erforderlich ist dann nur eine zweckentsprechende Einfriedigung.

Fehlen geeignete Räume, so sind dieselben in leichter Weise herzustellen. Als zweckmäßig hat sich eine einfache Schutzhütte erwiesen, die ungefähr 1 Meter hoch und 3 Meter breit ist. Die der Windrichtung zugekehrte Seite derselben wird bis zum Boden herabgezogen. Das Dach ist mit Dachpappe einzudecken. Die Tröge sind so anzuordnen, daß die Schweine von beiden Seiten herankommen können. In der Ducht sind 2—3 kleinere Abkleidungen vorzunehmen, um einzelne Tiere leichter absondern zu können. Die Einfriedigung wird in einfachster Weise aus Pfosten und Schlete hergestellt. Der Boden soll trocken und durchlässig sein. Die Nähe einer Wasserstelle ist sehr erwünscht. Die Streu kann aus ganz minderwertigem Material, wie Lupinen oder Rapsjaatstroh, bestehen. An weiteren Baulichkeiten sind erforderlich 1 Wohnbude für den Hüter, eine verschließbare Bude zur Aufbewahrung des Viehfutters.

Zeit des Austriebes. Mit dem Austrieb soll möglichst nicht vor dem 15. März begonnen werden, um Erkrankungen zu verhüten.

Größe der Herde, Austrieb usw. Die Größe der Herde für einen Hüter kann etwa 250 Tiere betragen. Wird die Zahl größer, muß die Zahl der Hüter vermehrt werden. Wichtig ist die Haltung eines guten Hundes. Die Tiere sind durch Einziehen von Ohrmarken zu zeichnen. Während der ersten Tage nach der Anlieferung, die an einem bestimmten Tage zu erfolgen hat, sind die Tiere innerhalb der Einfriedigung zu belassen und gut zu füttern. Nach etwa 2—3 Tagen kann mit dem Austrieb begonnen werden. Im Anfang ist eine größere Anzahl von Leuten zur Bewachung nötig. Haben sich die Tiere an die Fütterung gewöhnt, welches in der Regel schon in einem Tage der Fall ist, genügt ein Hüter mit einem Hund. Es ist zweckmäßig, den Hüter mit einer Signallupe zu versehen. Wird dann beim jedesmaligen Blasen etwas Futter, am besten Mais, gestreut, eilen die Tiere auf jedes Signal sofort herbei. Der Hüter hat auf seinen Gängen jedesmal einen anderen Weg einzuschlagen. Bewachsene Feldwege, Gräben usw. werden von den Tieren mit abgegrast.

In den ersten Tagen, sowie bei kühler Witterung ist eine Zufütterung notwendig. Nach Verlauf von etwa 14 Tagen kann die Zufütterung im allgemeinen aufhören. Sind Futtermittel genügend vorhanden, ist eine ständige Zu-

fütterung natürlich von Vorteil. Die Zufütterung hat abends innerhalb der Einfriedigung zu geschehen, um die Tiere an den Stall zu gewöhnen.

Der Weidegang kann bis Ende August oder Anfang September fortgesetzt werden.

Nachteile für die Tiere sind, wie Versuche in größerem Maßstabe ergeben haben, nicht zu befürchten. Gegen Verluste durch vereinzelt eingehen lassen sich Versicherungen abschließen.

J.-Nr. 1. 2217.

Diez, den 9. April 1915.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Ankauf von Kartoffeln für das Reich.

In Abänderung meiner Verfügung vom 28. März d. Js. mache ich hiermit bekannt, daß auf Grund höheren Orts ergangenen Anordnung für die für das Reich anzukaufenden Kartoffeln nicht der von mir unter dem 28. März d. Js. für den Kleinverkauf festgesetzte Preis von 5,50 Mark, sondern nur der auf Grund des Höchstpreisgesetzes für den Großhandel festgesetzte Preis bezahlt wird. Dieser beträgt:

- a) für die Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date, 4,80 Mark pro Zentner,
- b) für alle anderen und mit obigen gemischten Sorten 4,55 Mark pro Zentner.

Dagegen gelten die in meiner Verfügung vom 28. v. Mts. angegebenen Zuschläge und zwar:

- zwischen dem 20. und 30. April 1,— Mark,
- zwischen dem 1. und 9. Mai 1,50 Mark,
- zwischen dem 10. und 19. Mai 2,— Mark,
- zwischen dem 20. und 31. Mai 2,50 Mark,
- zwischen dem 1. und 9. Juni 3,— Mark,
- zwischen dem 10. und 19. Juni 3,50 Mark,
- zwischen dem 20. Juni und später 4,— Mark

nicht für die Tonne, sondern für den Zentner.

Bei der Preisberechnung werden nicht die gekauften, sondern nur die tatsächlich abgenommenen Kartoffelmengen zu Grunde gelegt. Die Höhe der Zusatzgebühr richtet sich nach dem Abnahmetermine. Fällig wird der Lieferungspreis beim Empfang der Kartoffeln durch diejenige Stelle, der sie zugewiesen sind.

Nach § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln sind in den Preis eingeschlossen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof und die Kosten der Verladung. Die Abnahme erfolgt am Verladeort und zwar an dem von der Behörde bestimmten, möglichst nach den Wünschen des Verkäufers anzuberaumenden Termin. Eine Abnahme schon vor dem 20. April d. Js. kann nicht verbindlich zugesagt werden.

**Der Landrat.**  
Duderstadt.

Wiesbaden, den 27. März 1915.

#### Bekanntmachung.

I. 2610. Am 20. d. Mts. hier abhanden gekommen:

Ein Etui, enthaltend ein goldenes Uhrenarmband mit goldener Uhr, Fabrik-Nr. 44 538. Wert 60 Mark.

Um eingehende Ermittlungen bei Trödlern, Uhrmachern, Gold- und Silberarbeitern sowie in den Leihhäusern wird ersucht.

**Der Polizei-Präsident.**

J. B.  
Wes.

#### Bekanntmachung.

Das Proviantamt in Coblenz kauft fortgesetzt gutes Pferdeheu, Roggenlangstroh sowie Hafersfütterstroh frei Magazin oder frei Station Coblenz-Roselbahnhof.

**Proviant-Amt Coblenz.**

J.-Nr. II 3344.

Diez, den 3. April 1915.

#### Bekanntmachung

Die Schulvorsteherin Fräulein Kühn in Nassau wird auf meine Veranlassung am

**Sonntag, den 11. April d. Js., nachm. 4 Uhr** in **Giershausen** im Lokale des Gastwirts Andreas einen Vortrag über:

**„Was müssen wir tun, um die Ernährung unseres Volkes während der Kriegszeit zu sichern?“**

halten, wozu ergebenst eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages kann ich den Männern, Frauen und Mädchen von Giershausen und Umgebung den Besuch nur recht warm empfehlen.

**Der Landrat.**  
Duderstadt.

## Nichtamtlicher Teil.

### Kriegs-Chronik.

2. April: Torpedierung der britischen Dampfer „Seven Seas“, „Lockwood“ sowie dreier engl. Fischdampfer durch deutsche Unterseeboote.
3. April: Kämpfe im Priesterwalde und am Hjerlanal. Untergang des türkischen Kreuzers „Medschidie“ infolge Auslaufens auf eine Mine. Besatzung gerettet.
4. April: Fortschritt im Priesterwalde durch Minen-Explosionen. Fortdauer der Karpathenschlacht. 2020 Russen gefangen.
5. April: Heftige französische Angriffe zwischen Maas und Mosel, die sämtlich unter ungeheuren Verlusten der Franzosen abgeschlagen werden. In Galizien werden 1400 Russen gefangen genommen. Torpedierung des engl. Dampfers „Olvine“, des russischen Seglers „Hermes“, der englischen Dampfer „Nothlands“ und „City of Bremen“ sowie des englischen Seglers „Acantha“.
6. April: Deftlich des Latorzatales in den Karpathen eroberten deutsche und österreichische Truppen starke Stellungen der Russen und machen 5040 Gefangene, in anschließenden Abschnitten 2530 Gefangene. Am südlichen Dnjestr-Ufer werden 2 Bataillone des russischen Alexander-Juf.-Regts. vernichtet. — Schwere Verluste der Franzosen um Verdun. Vernichtung eines russischen Bataillons bei Andrejevo.
7. April: Blutiger Zusammenbruch erneuter französischer Angriffe zwischen Maas und Mosel. Die Zahl der in den Karpathen am 6. April gefangen genommenen Russen erhöht sich um 930 Mann. Es wurden erbeutet 3 Geschütze, 7 Maschinengewehre und etwa 5000 Gewehre. Bestätigung des von der britischen Admiralität gemeldeten Untergangs des „U. 29“ mit Kapitän Weddigen.
8. April: Erneute vergebliche Angriffe der Franzosen, die unter sehr schweren Verlusten zurückgeschlagen werden.

#### Allerlei vom Kriege.

\* Drei große Entlausungsanstalten werden, wie die „Holzwelt“ erfährt, in Alexandrowo errichtet werden; mit dem Bau wird bereits in den nächsten Tagen begonnen. Alexandrowo liegt zwar schon in Russisch-Polen, ist aber nur etwa 40 Kilometer von Thorn entfernt. Der Bau, dessen Kosten auf etwa eine Million Mark veranschlagt sind, wird von drei Thorer Baufirmen ausgeführt. Als Material wird hauptsächlich Holz verwendet.